

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 27.12.2021

Nummer 95

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt zur Gebietsänderung in den Gemeinden Dittelbrunn und Niederwerrn

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 95

Nr. 30.3 – 022/2/2

Verordnung
des Landratsamtes Schweinfurt
zur Gebietsänderung in den Gemeinden Dittelbrunn und Niederwerrn

Aufgrund Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Dittelbrunn werden aus der Gemeinde Niederwerrn folgende Flurstücke der Gemarkung Niederwerrn eingegliedert:

Fl. Nr. 612/2 mit 123 m²
Fl. Nr. 613/2 mit 31 m²
Fl. Nr. 614/2 mit 66 m²
Fl. Nr. 615/2 mit 196 m²
Fl. Nr. 616/2 mit 57 m²
Fl. Nr. 631 mit 614 m²
Fl. Nr. 632/3 mit 29 m²

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind unbebaut und werden in den vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schweinfurt, noch zu erstellenden Fortführungsnachweisen beschrieben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schweinfurt, 22.12.2021
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Florian T ö p p e r
Landrat

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schweinfurt, vom 04.10.2021, AZ: VM 5210/048-01, tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Dittelbrunn und Niederwerrn in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenzen werden in den (noch zu erstellenden) Fortführungsnachweisen der – aufnehmenden – Gemarkung Dittelbrunn beschrieben. Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 28.12.2021 in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen vorgeladen. Die Reihentestung wird durch die mobile Teststrecke in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von einem Tag vor bis einem Tag danach stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 28.12.2021) und mit Ablauf des 10.01.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin